



Satzung der Bürgerstiftung Celle

Satzung der Bürgerstiftung Celle

Präambel

Die Bürgerstiftung Celle ist eine unabhängige Einrichtung, geschaffen von Bürgern für Bürger in Celle und den Gemeinden des Landkreises Celle. Sie ruft Bürger und Unternehmen auf, sich für das Gemeinwohl in unserer Region einzusetzen, mit Geld und ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Celle“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Celle.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es, mit Schwerpunkt in der Stadt und im Landkreis Celle

1. Bildung und Erziehung,
2. Kunst und Kultur,
3. Denkmalschutz, Landschaftsschutz und Umweltschutz,
4. Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben aller im demokratischen Gemeinwesen,
5. Wissenschaft und Forschung in Einrichtungen der Region zu fördern.

(2) Gewicht soll insbesondere auf Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur gelegt werden. Vornehmlich gefördert werden sollen Vorhaben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch Projekte für alte Menschen sowie solche, die junge und ältere Menschen zusammenführen.

(3) Die Stiftung kann auch andere gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie durch Zustiftungen oder Spenden mit entsprechender Zweckbestimmung hierfür Mittel zur Verfügung hat.

(4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Unterstützung von Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung, die einen der Zwecke der Bürgerstiftung verfolgen,
2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
3. Förderung des Meinungsaustausches und öffentlicher Veranstaltungen, um Bürger und Unternehmen für den Stiftungszweck und den Stiftungsgedanken zu gewinnen,
4. Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder anderen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
5. Schaffung und Unterstützung lokaler und regionaler kultureller Einrichtungen und Projekte.

Die Stiftung kann auch eigene Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks durchführen.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Die Stiftung kann Zustiftungen und Spenden annehmen.

(4) Zustiftungen und Spenden können vom Zuwendungsgeber einem bestimmten Zweck zugeordnet werden.

(5) Wenn die Höhe einer Zustiftung dies rechtfertigt, können Zustifter mit Zustimmung des Vorstands und des Stiftungsrats unter dem Dach der Bürgerstiftung eine unselbständige Stiftung errichten (Treuhandstiftung) und deren Namen bestimmen. Ebenso kann die Trägerschaft anderer unselbständiger Stiftungen gegen Kostenerstattung übernommen werden.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat,
3. die Stiferversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand hat drei bis fünf Mitglieder.

(2) Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Vorstands. Er bestimmt bei der Wahl jeweils, wer den Vorsitz führt, wer diese Aufgabe stellvertretend wahrnimmt und wer das Schatzmeisteramt ausübt.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Für etwa die Hälfte der Mitglieder endet die Amtszeit zwei Jahre früher als die der übrigen Mitglieder. Der Stiftungsrat bestimmt, wie viele Mitglieder jeweils zu wählen sind, welche Funktion sie haben sollen und wann ihre Amtszeit endet. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand gewählt, so scheidet es aus dem Stiftungsrat aus.

(5) Aus wichtigem Grund kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Vorstandsmitglied abberufen. Das Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

(7) Die Vorstandsmitglieder haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Den ersten Vorstand berufen die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 bis 3. Berufen die Stifter weniger als fünf Mitglieder in den Vorstand, so kann der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit weitere Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 3 Satz 2 und 3 wählen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Bürgerstiftung und wirkt dafür, dass sie eine lebendige und aktive Einrichtung zum Besten der Bürger in Stadt und Landkreis Celle ist.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es insbesondere,

1. das Stiftungsvermögen zu verwalten,
2. über die Verwendung der Stiftungsmittel zu entscheiden,
3. die konkrete Arbeit der Stiftung zu planen und durchzuführen,
4. einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen,
5. gegenüber den anderen Organen und gegenüber der Öffentlichkeit über die Arbeit der Stiftung zu berichten und für die Stiftung zu werben,
6. jährlich den Jahresabschluss zu erstellen,
7. über die Annahme von Zustiftungen zu entscheiden,
8. soweit erforderlich, Arbeitskräfte anzustellen.

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Themen Arbeitskreise zur Beratung und Unterstützung der Organe sowie zur Durchführung einzelner Projekte einsetzen.

(4) Der Vorstand entscheidet nach mündlicher Beratung mit Mehrheit. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Einstimmige Entscheidung im Umlaufverfahren ist möglich.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.

(6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Wer die Stiftung nach außen vertritt, ist im Innenverhältnis an Beschlüsse des Vorstands gebunden.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat hat fünf bis sieben Mitglieder.

(2) Die Stifterversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrats. Sie bestimmt bei der Wahl jeweils, wer den Vorsitz führt und wer diese Aufgabe stellvertretend wahrnimmt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Der Stiftungsrat kann Vorschläge für die Wahl in den Stiftungsrat machen.

(3) Hat die Stifterversammlung weniger als zehn Mitglieder, so wählen die Stifterversammlung und der Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung den Stiftungsrat. Wer den Vorsitz des Stiftungsrats wahrnimmt, lädt zu dieser Sitzung ein und führt den Vorsitz.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Für etwa die Hälfte der Mitglieder endet die Amtszeit zwei Jahre früher als die der übrigen Mitglieder. Die Stifterversammlung bestimmt, wie viele Mitglieder jeweils zu wählen sind, welche Funktion sie haben sollen und wann ihre Amtszeit endet. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Stiftungsratsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Aus wichtigem Grund kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Mitglied des Stiftungsrats abberufen. Das betroffene Mitglied nimmt an der Sitzung nicht teil, ist aber zuvor anzuhören.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrats haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Den ersten Stiftungsrat berufen die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 bis 3. Berufen die Stifter weniger als sieben Mitglieder in den Stiftungsrat, so kann die Stifterversammlung für den Rest der Amtszeit weitere Mitglieder des Stiftungsrats gemäß Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 und 3 wählen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist das Aufsichtsorgan der Stiftung. Er wirkt mit an der Arbeit der Stiftung, unterstützt und berät den Vorstand und wacht über dessen Tätigkeit. Er nimmt Bedacht darauf, dass die Stifterversammlung eine hinreichende Zahl von Mitgliedern hat.

(2) Der Stiftungsrat wird vom Vorstand regelmäßig über dessen Tätigkeit unterrichtet. Er kann vom Vorstand Auskünfte und Einsicht in Unterlagen verlangen.

(3) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
2. die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
4. die Wahl des Vorstands,
5. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
6. Richtlinien für die Förderung und Durchführung von Vorhaben,
7. die Zustimmung zu Vorhaben, die die Stiftung mit mehr als 10.000 Euro belasten,
8. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

(4) Der Stiftungsrat entscheidet nach mündlicher Beratung mit Mehrheit. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Einstimmige Entscheidung im Umlaufverfahren ist möglich.

(5) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Stifternversammlung

(1) Der Stifternversammlung gehören an:

1. die Stifter und Zustifter, die mindestens 1.000 Euro gestiftet haben,
2. Personen, die mindestens 1.000 Euro gespendet haben.

Die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung ist nicht vererblich.

(2) Bei einer Stiftung, Zustiftung oder Spende von mindestens 1.000 Euro dauert die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung vier Jahre, gerechnet von der Anerkennung der Stiftung bzw. der Annahme der Zustiftung oder Spende. Je weitere 1.000 Euro verlängert sich die Zugehörigkeit um vier Jahre. Beträgt die Zuwendung mindestens 5.000 Euro, so gilt die Zugehörigkeit auf Lebenszeit.

(3) Juristische Personen, die mindestens 1.000 Euro gestiftet, zugestiftet oder gespendet haben, können eine bestimmte natürliche Person schriftlich als Mitglied der Stifternversammlung benennen; ein Wechsel in der Person ist möglich. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Absatz 2 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(4) Bei Zustiftungen oder Spenden in Höhe von mindestens 1.000 Euro durch Verfügung von Todes wegen kann in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person als Mitglied der Stifternversammlung benannt werden. Ist in der Verfügung von Todes wegen keine Person benannt, so steht das Recht der Benennung den Erben gemeinschaftlich zu. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung endet spätestens nach zwanzig Jahren.

(5) Der Stiftungsrat kann Personen, die bei der Verwirklichung der Zwecke der Bürgerstiftung besondere ehrenamtliche Leistungen erbracht haben, auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit in die Stifternversammlung berufen.

§ 11 Aufgaben der Stifternversammlung

(1) Die Stifternversammlung ist ein wichtiges Bindeglied zwischen der Stiftung und den Bürgerinnen und Bürgern. Die Stifternversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die

Zusammenkünfte sind im Sinne der Stiftungszwecke so auszugestalten, dass eine hohe Beteiligung zu erwarten ist.

(2) Die Stifterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt die Mitglieder des Stiftungsrats,
2. sie nimmt die Berichte des Vorstands und des Stiftungsrats entgegen.

(3) Wer den Vorsitz des Stiftungsrats wahrnimmt, lädt zu den Zusammenkünften der Stifterversammlung ein und führt dort den Vorsitz. Die Stifterversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats sollen an den Zusammenkünften der Stifterversammlung teilnehmen.

(5) Die Stifterversammlung entscheidet nach mündlicher Beratung mit Mehrheit. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig. Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

(6) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für die Stifterversammlung beschließen.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Der Zweck der Stiftung darf nur geändert werden, wenn die Umstände sich so verändert haben, dass der Zweck im ursprünglichen Sinn nicht mehr verwirklicht werden kann. Die Änderung muss dem Stifterwillen möglichst nahekommen.

(2) Änderungen nach Absatz 1 erfordern Beschlüsse des Vorstands und des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beider Organe sowie einen Beschluss der Stifterversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Satzung im Übrigen darf nur geändert werden, soweit dies zur Anpassung an wesentlich veränderte Verhältnisse geboten erscheint.

(4) Änderungen nach Absatz 3 erfordern Beschlüsse des Vorstands und des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beider Organe.

(5) Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 14 Vermögensanfall

(1) Im Fall des Erlöschens der Stiftung oder bei Wegfall der Stiftungszwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Einrichtung, die es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf. Sie hat das Vermögen in einer Weise zu verwenden, die dem Zweck dieser Stiftung möglichst nahekommt.

(2) Die anfallsberechtigte Einrichtung wird durch einen gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat bestimmt. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.



Postfach 1225

29202 Celle

Schlossplatz 10

29221 Celle

Telefon: 05141/2791249

Fax: 05141/2791789

E-mail: info@buengerstiftung-celle.de

www.buengerstiftung-celle.de

Bankverbindung: Sparkasse Celle

Konto: 30 30 81 (BLZ 257 500 01)